

STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG

DER GENERALDIREKTOR

Ausführungsvorschriften zur Erteilung einer Ausnahmezulassung nach
§ 4 der Stiftungsanlagenverordnung vom 21. September 2006

Über die Erteilung von Ausnahmezulassungen nach § 4 der Stiftungsanlagenverordnung (StiftAnIVO) vom 21. September 2006 entscheidet der Generaldirektor.

1. Eine Ausnahmezulassung soll in der Regel erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1 der Antragsteller ist

- Mieter einer Wohnung, Pächter eines Kleingartens oder Mieter oder Pächter eines gewerblich genutzten Objekts und die Wohnung, der Kleingarten oder das gewerblich genutzte Objekt befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs der Stiftungsanlagenverordnung oder
- Mitarbeiter der Stiftung oder der Fridericus Servicegesellschaft Preußische Schlösser und Gärten mbH oder
- Auftragnehmer der Stiftung oder
- schwerbehindert und wegen Art und Schwere der Behinderung nicht in der Lage, die Stiftungsanlagen zu begehen oder
- Mitarbeiter einer Polizeidienststelle und

1.2 die Ausnahmezulassung ist erforderlich, um

- die Zufahrt zum Mietobjekt oder Pachtgrundstück oder
- das Be- und Entladen von Versorgungsfahrzeugen oder
- die Durchführung von baulichen Maßnahmen oder
- Fahrten zur oder von der Arbeitsstätte oder
- Fahrten für dienstliche Zwecke

zu ermöglichen.

2. In der Ausnahmezulassung wird der Umfang der zugelassenen Nutzung näher bestimmt. Der Umfang der Nutzung ist auf das Erforderliche zu beschränken. Sofern nicht berechnete Gründe entgegenstehen, sollen die Objekte auf kürzestem Wege erreicht werden. Vorrangig sind Ausnahmezulassungen für asphaltierte Wege zu erteilen.

Bei Wohnungsmietern und Pächtern von Kleingärten kann die Ausnahmezulassung auf die im Haushalt des Antragstellers lebenden nahen Angehörigen erstreckt werden. Auf die Bedürfnisse von Antragstellern und ihren vorgenannten Angehörigen mit Behinderungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Auf Antrag eines Mieters und Pächters eines gewerblich genutzten Objekts kann die Ausnahmezulassung, soweit erforderlich, auf im Gewerbeobjekt beschäftigte Mitarbeiter erstreckt werden. Diese sind in der Ausnahmezulassung namentlich zu benennen.

3. Die Ausnahmezulassung ist zum Nachweis der Berechtigung gegenüber den Ordnungskräften und sonstigen Angestellten der Stiftung mit sich zu führen. Beim Parken des Fahrzeugs im Geltungsbereich der Stiftungsanlagenverordnung ist die Ausnahmezulassung im oder am Fahrzeug sichtbar zu hinterlassen.
4. Die Ausnahmezulassung kann ihrem Zweck entsprechend mit weiteren Auflagen versehen und befristet werden. Ausnahmezulassungen sind nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.
5. Mit Erteilung der Ausnahmezulassung ist darauf hinzuweisen, dass auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereichs der Stiftungsanlagenverordnung die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt, und dass das Fahrverhalten den Umständen anzupassen ist, insbesondere den Besuchern der Parkanlagen und den Angestellten der Stiftung in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Vorrang zu gewähren ist.
6. Anträge auf Ausnahmezulassungen sind schriftlich zu stellen. Unter Vorlage geeigneter Unterlagen ist nachzuweisen, dass dem Antragsteller sowie den im Haushalt des Antragstellers lebenden nahen Angehörigen oder den im Gewerbeobjekt beschäftigten Mitarbeitern eines Antragstellers eine Ausnahmezulassung nach Maßgabe dieser Vorschriften erteilt werden kann. Der Antragsteller hat die Notwendigkeit der von ihm beantragten Nutzungen zu begründen. Die Generalverwaltung bestimmt im Einzelfall die erforderlichen Nachweise.
7. Der Antrag ist an die Generalverwaltung, Referat Liegenschaften/Innerer Dienst, zu richten.
8. Widerspruchsbehörde ist die Stiftungskonservatorin bzw. der Stiftungskonservator.
9. Antragsteller, Mieter, Pächter, Mitarbeiter und Auftragnehmer im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind entsprechend auch Antragstellerinnen, Mieterinnen, Pächterinnen, Mitarbeiterinnen und Auftragnehmerinnen.
10. Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. März 2007 in Kraft.

Potsdam, den 09. März 2007

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh